

Häuser hinführo den Juden anderster zu verheuren, als mit der Kondition, daß sie selbige allein und nicht mit den Christen bewohnen sollen, und das bey Straf von 5. Goldgulden, denen Juden aber, welche mit den Christen allbereits in einem Hause wohnen, befehlen Wie bey ebenmäßiger Straf, selbige Häuser, innerhalb 2 Monaten à dato publicationis, zu quitiren, gestalt darauf jedes Orts Pastores zu achten und die Contraventores den Archidiaconis zu denuntziren.

§. 7.

Weissen auch die Pastores und Seelsorgere, dadurch, daß die begleidete Juden, deren Christen Häuser bewohnen, an den iuribus Stolz, die ihnen sonst (wann Christen darin wohnten) zufallen könnten, beeinträchtiget werden; Als wird allen Unseren begleideten Juden, bey willkühriger Straf anbefohlen, dem Pfarren nach ihrem Vermögen, jährlich eine Erkännlichkeit zu geben.

E N D E.

XXIII.

XXIII.

Verbot

wider die Austreibung der Schweine zur
auswärtigen Mast.

Von 1687.

Wir Herman Werner von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen; was gestalt Unsere Gehöze, in hiesigem Unserem Hochstift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends, mit gnugsamer und nothdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgethan werden muß; Und dann zu besorgen, daß, wie in vorigen Jahren es die Erfahrung gegeben, gleichfalls anjeho von vielen Unserer Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden möchten; Wann nun hieraus männiglichem nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohndthiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schaden entstehet: So verbieten Wir allen und jeden Unseren Eingeseffenen und Unterthanen, hiemit sub poena Confiscationis, auch nach Verfinden,

Pp 2

finden, anderer arbitärer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Mastschweine mit nichten an einige Orte außer Landes zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Richtern und Vorstehern in den Dorfschaften, bey willkühriger scharfer Straf, fleißige Aufsicht, und genaue Acht zu haben; damit diesem Unserm Verbot also eingefolget werde, gestalt diejenige, so sich darwider zu handeln verführen dörfen, uns allsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, widrigenfalls wahrnehmen sollen, daß sie dafür selbst ernstlich angesehen werden. Urkund Unserer hierunter gesetzten Namens und Secretis. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 17. September 1687.

Herman Berner.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

Verbot

wider die heimlichen Schützen in Stukenbrof
von 1688.

Nachdem Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Paderborn ic. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorgekommen, wie daß von einigen Eingefessenen im Stukenbrof die Rehe, und Haasen heimlich gepirchet werden, und solches strafbares Beginnen gegen die Thätere eifrigst zu ahnden, und dieselbe zu gebührender Strafe ziehen zu lassen, gemeint seyn; Als befehlen höchstgedt. Ihre hochfürstl. Gnaden Dero Jagden Fockeln in gedachtem Stukenbrof hierdurch gnädigst und wohlernstlich, auf die Thätere fleißige acht zu haben, und dafern er ein- oder andern, er seye wer er wolle, mit Flinten oder Büchsen ertappen, oder schiessen hören und sehen würde, die Flinte sofort abzunehmen, und mit Zuziehung nöthiger Hülfe sich deren Person zu bemächtigen; Inmassen dann dero Posten daselbst hiemit zugleich bey willkühriger Strafe aufgegeben wird, auf die Thätere mit acht zu haben, und auf des Fockeln Anhalten, denselben mit nöthiger Hülfe und Mannschaft

zu